

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 3

Bielefeld, den 20. Februar

1957

Inhalt: 1. Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956. 2. Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 27. Oktober 1956. 3. Beitragspflicht zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bei Sonderzahlungen. 4. Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen). 5. Prüfung der Blitzschutzanlagen. 6. Urkunde über die Errichtung einer weiteren (2.) Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Werl. 7. Persönliche und andere Nachrichten.

Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht

Vom 14. Mai 1956

Auf Grund des Artikels 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union wird folgendes bestimmt:

§ 1

Das Disziplinalgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955 — ABl. EKD Nr. 59 (Disziplinalgesetz) gilt im Bereich der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

§ 2

Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes und dieser Verordnung finden auf die ordinierten Pfarramtskandidaten und die ordinierten (eingesegneten) Vikarinnen (Kandidatinnen des Vikarinnenamtes) entsprechende Anwendung.

§ 3

(1) Zuständige Dienststellen im Sinne des § 4 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) für Geistliche und Kirchenbeamte, die im unmittelbaren Dienst der Evangelischen Kirche der Union stehen, der Rat der Evangelischen Kirche der Union;
- b) für Geistliche und Kirchenbeamte, die Mitglieder der Kirchenleitung oder des Konsistoriums (Landeskirchenamts) einer Gliedkirche sind, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche;
- c) für die anderen Geistlichen und Kirchenbeamten, die im Dienst oder unter Leitung oder Dienstaufsicht einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union stehen, das Konsistorium (Landeskirchenamt) dieser Gliedkirche, soweit nicht das gliedkirchliche Recht anderes bestimmt.
- d) für Geistliche und Kirchenbeamte aus der Evangelischen Kirche der Union, für welche die Zuständigkeit einer anderen Dienststelle nicht gegeben ist, die Kirchenkanzlei.

(2) Eine im Zeitpunkt der Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens zuständige Dienststelle bleibt für das weitere Verfahren zuständig.

§ 4

(1) Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, anstelle der §§ 25 bis 29 des Disziplinalgesetzes abweichende Bestimmungen zu treffen.

(2) Eine Vereidigung im Disziplinarverfahren findet nicht statt, soweit sie nicht von einer Gliedkirche gemäß Absatz (1) vorgesehen wird.

§ 5

Den Gliedkirchen bleibt vorbehalten, nach ihrem Recht die Disziplinarstrafe der Versetzung auszuschließen.

§ 6

Die Beteiligung eines Mitgliedes des Rates oder der Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche der Union, einer Kirchenleitung oder eines Konsistoriums (Landeskirchenamts) bei Beschlüssen in Disziplinarsachen ist nicht als Ausschließungsgrund im Sinne des § 40 Absatz 2 des Disziplinalgesetzes anzusehen. Die Beteiligung an Beschlüssen über eine Disziplinarverfügung (§ 17 des Disziplinalgesetzes) gilt dagegen als Ausschließungsgrund für die Mitwirkung bei der Entscheidung in der Disziplinkammer.

§ 7

(1) Für die Evangelische Kirche der Union und jede ihrer Gliedkirchen wird je eine Disziplinkammer (Rechtsausschuß) gebildet.

(2) Die Vorsitzenden und Beisitzer der Disziplinkammern und ihre Stellvertreter werden für die Evangelische Kirche der Union von der Synode der Evangelischen Kirche der Union, für die Gliedkirchen von deren Synoden gewählt. Bei Verfahren gegen eine Pfarrvikarin (Vikarin) oder gegen einen ordinierten Prediger nimmt eine Pfarrvikarin (Vikarin) bzw. ein ordiniertes Prediger die Stelle eines geistlichen Beisitzers ein. Die Synoden regeln die Reihenfolge des Eintritts der Vertreter und be-

stimmen, welcher geistliche Beisitzer im Falle des Verfahrens gegen eine Pfarrvikarin (Vikarin) oder gegen einen ordinierten Prediger durch eine Pfarrvikarin (Vikarin) bzw. durch einen ordinierten Prediger sowie im Falle des § 125 des Disziplinalgesetzes durch einen Kirchenbeamten oder einen anderen Beisitzer ersetzt wird. Für die Wahlen sollen der Rat der Evangelischen Kirche der Union der Synode der Evangelischen Kirche der Union, die Kirchenleitungen der Gliedkirchen ihren Synoden einen Vorschlag machen.

(3) Ist im Falle des § 62 (1) Satz 3 des Disziplinalgesetzes ein Aufschub der Ersatzwahl bis zur nächsten Tagung der Synode untunlich, so kann der Rat der Evangelischen Kirche der Union — für die gliedkirchlichen Disziplinarkammern die zuständige Kirchenleitung — den Nachfolger bestellen.

§ 8

Als „Laufbahn“ im Sinne des § 125 des Disziplinalgesetzes gilt der höhere, der gehobene, der mittlere und der einfache Dienst.

§ 9

Die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entscheidet in Disziplinarverfahren gegen die in § 3 (1) Buchstabe a und d dieser Verordnung bezeichneten Geistlichen und Kirchenbeamten. Im übrigen entscheiden die Disziplinarkammern der Gliedkirchen.

§ 10

(1) Für den Bereich der Evangelischen Kirche der Union und ihrer Gliedkirchen wird ein gemeinsamer Disziplinarhof gebildet. Dieser wird nicht nach Bekenntnissen gegliedert, § 58 (2) Satz 2 des Disziplinalgesetzes findet keine Anwendung.

(2) Beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche der Union wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen ein Erster Senat (gemeinsamer Rechtsausschuß), für den Bereich der übrigen Gliedkirchen ein Zweiter Senat gebildet.

(3) Die Vorsitzenden und Beisitzer des Disziplinarhofs sowie ihre Stellvertreter werden von der Synode der Evangelischen Kirche der Union gewählt, und zwar für den Ersten Senat gemäß einer gemeinsamen Vorschlagsliste der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen, für den Zweiten Senat gemäß einer gemeinsamen Vorschlagsliste der übrigen Gliedkirchen. Die Bestimmung des § 7 (3) ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Der Erste Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Der Zweite Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union ist zweite Instanz gegenüber Entscheidungen der Disziplinarkammern der übrigen Gliedkirchen und der Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union.

§ 12

Der Vorsitzende des Disziplinargerichts kann im Einvernehmen mit der zuständigen kirchlichen Dienststelle zu seiner Unterstützung einen kirchlichen Mitarbeiter heranziehen.

§ 13

Die §§ 76 und 78 des Disziplinalgesetzes werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

(1) Die Verhandlung wird mit Schriftlesung eröffnet.

(2) Nach Aufruf der Sache trägt der Vorsitzende oder ein von ihm zum Berichterstatter ernannter Beisitzer in Abwesenheit der Zeugen das Ergebnis des bisherigen Verfahrens vor. Beweise sind nach Möglichkeit unmittelbar zu erheben, jedoch können auch Niederschriften über Beweiserhebungen aus dem Disziplinarverfahren oder einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren durch Verlesen zum Gegenstand der Hauptverhandlung gemacht werden. Urkunden und andere als Beweismittel dienende Schriftstücke sowie Urteile, deren tatsächliche Feststellungen gemäß § 22 Absatz 1 des Disziplinalgesetzes der Entscheidung zugrunde gelegt werden sollen, werden in der Verhandlung verlesen. Aus den Akten und Beiakten ist vorzutragen, was für eine Gesamtbeurteilung wichtig sein kann. Der Beschuldigte wird, wenn er erschienen ist, zur Person und zur Sache gehört.

(3) Die im Disziplinarverfahren oder in einem anderen gesetzlichen Verfahren erhobenen Beweise können der Urteilsfindung zugrundegelegt werden, soweit sie Gegenstand der Hauptverhandlung waren.

§ 14

Die im Rahmen dieser Verordnung von einer Gliedkirche erlassenen Sondervorschriften gelten auch im Rechtsmittelverfahren.

§ 15

Zuständige Dienststellen im Sinne des § 120 des Disziplinalgesetzes sind:

- a) wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union entschieden hat, der Rat;
- b) wenn in erster Instanz die Disziplinarkammer einer Gliedkirche entschieden hat, die Kirchenleitung dieser Gliedkirche.

§ 16

(1) Der Vorsitzende des Disziplinargerichts leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang. Er verteilt die Geschäfte unter die Beisitzer des Disziplinargerichts.

(2) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Berichterstatter erläßt die Verfügungen, die, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, zu deren Vorbereitung dienen. Er kann dabei die Unterstützung der Dienststellen der allgemeinen kirchlichen Verwaltung in Anspruch nehmen.

(3) Die Vorbereitung der Sitzungen liegt in der Hand des Vorsitzenden.

(4) Der Vorsitzende entscheidet über Anträge auf Erteilung von Abschriften aus den Akten.

(5) Die im Beschwerdeverfahren ergehenden Beschlüsse kann der Vorsitzende allein unterschreiben.

§ 17

Bei der Zustellung der Entscheidungen sind die Beteiligten über das zulässige Rechtsmittel sowie über die Frist und die Stelle seiner Einlegung zu belehren.

§ 18

Die Vorschrift des § 122 (1) Satz 2 des Disziplinargesetzes findet keine Anwendung.

§ 19

Geschäftsstellen werden gebildet:

- a) für die Disziplinarkammern der Gliedkirchen bei den Konsistorien (Landeskirchenämtern);
- b) für die Disziplinarkammer der Evangelischen Kirche der Union und den Zweiten Senat des Disziplinarhofs bei der Kirchenkanzlei;
- c) für den Ersten Senat des Disziplinarhofs nach Vereinbarung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 20

(1) Das Disziplinargesetz findet auf die vor seinem Inkrafttreten begangenen Dienstvergehen Anwendung, soweit diese auch nach dem zur Zeit ihrer Begehung geltenden Recht als Dienstvergehen verfolgt werden konnten.

(2) Eine nach dem Disziplinargesetz zulässige Dienststrafe darf wegen eines vor dem Inkrafttreten des Disziplinargesetzes begangenen Dienstvergehens nur verhängt werden, wenn sie auch nach dem zur Zeit der Begehung geltenden Recht zulässig war.

Kirchengesetz betreffend die Ordnung des Disziplinarrechts in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Vom 27. Oktober 1956

Die Landessynode hat auf Grund von Artikel 114 und Artikel 151 Absatz 2 der Kirchenordnung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Disziplinargesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955¹⁾ gilt im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen nach Maßgabe der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht vom 14. Mai 1956 und der folgenden Bestimmungen:

§ 2

Die Disziplinarkammer für die Evangelische Kirche von Westfalen ist der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen.

§ 3

Der Erste Senat des Disziplinarhofs der Evangelischen Kirche der Union ist der Gemeinsame Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

(1) Der Rechtsausschuß der Evangelischen Kirche von Westfalen wird von der Landessynode gewählt.

§ 21

Noch nicht abgeschlossene Verfahren und Wiederaufnahmeverfahren gehen mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung in der Lage, in der sie sich befinden, auf die nach dieser Verordnung zuständigen Dienststellen über. Maßnahmen, die nach dem bisher geltenden Recht getroffen worden sind, bleiben wirksam.

§ 22

Die erste Zusammensetzung der Disziplinarge-richte kann durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union bzw. durch die Kirchenleitungen der Gliedkirchen vollzogen werden.

§ 23

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union mit ihrer Verkündung in Kraft. Für die einzelnen Gliedkirchen wird sie durch den Rat der Evangelischen Kirche der Union in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 14. Mai 1956

Der Rat

der Evangelischen Kirche der Union

(L. S.)

D. Lücking

Zu E. O. I 1046/56

Landeskirchenamt

Bielefeld, den 12. 2. 1957

Nr. 1531 / A 12—01.

Vorstehende Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union über das Disziplinarrecht, die für die Evangelische Kirche von Westfalen am 15. Februar 1957 in Kraft tritt, geben wir hiermit bekannt.

(2) Seine Amtsdauer und Zusammensetzung entsprechen den Bestimmungen, die innerhalb der Evangelischen Kirche der Union für die Disziplinarkammern gelten.

(3) Mitglieder der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes können den Rechtsausschüssen nicht als Richter angehören.

(4) Auch darf der gemäß § 12 der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche der Union vom 14. Mai 1956 zur Unterstützung herangezogene kirchliche Mitarbeiter nicht bei der Beratung und Abstimmung zugegen sein (§ 82 Absatz 1 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 11. März 1955).

§ 5

(1) Für die gemeinsame Vorschlagsliste mit der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Besetzung des Gemeinsamen Rechtsausschusses wählt die Landessynode einen rechtskundigen Vorsitzenden und einen theologischen Beisitzer mit je zwei Stellvertretern. Ferner wählt sie abwechselnd mit der Ev. Kirche im Rheinland für je eine Amtsperiode entweder den juristischen oder einen weiteren nichttheologischen Beisitzer mit je zwei Stellvertretern.

1) ABl. d. EKD 1955 Nr. 59.

(2) Für die erste Amtsperiode macht die Evangelische Kirche von Westfalen Vorschläge für die Besetzung der Stelle des rechtskundigen Beisitzers und seiner Stellvertreter, die Evangelische Kirche im Rheinland Vorschläge für die Besetzung der Stelle des weiteren nicht theologischen Beisitzers und seiner Stellvertreter.

(3) Für die Besetzung der Stellen der Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten wird die Kirchenleitung ermächtigt, einen gemeinsamen Vorschlag mit der Evangelischen Kirche im Rheinland zu machen.

(4) In den Fällen, in denen ein Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten an die Stelle eines theologischen Beisitzers tritt, scheidet der theologische Beisitzer aus, welcher der Kirche des Beschuldigten angehört.

(5) In den Fällen, in denen der Gemeinsame Rechtsausschuß durch Beschluß zu entscheiden hat, muß der theologische Beisitzer der Kirche des Beschuldigten angehören.

§ 6

(1) Den Vorsitz in dem Gemeinsamen Rechtsausschuß führt in den Disziplinarfällen der Evangelischen Kirche von Westfalen der von der Evangelischen Kirche im Rheinland gewählte Vorsitzende.

(2) In den rheinischen Disziplinarfällen führt der westfälische Vorsitzende den Vorsitz.

§ 7

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Rechtsausschüsse werden im Fall ihrer Verhinderung durch ihre Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Bestellung, bei deren Verhinderung durch die Stellvertreter der Mitglieder gleichen Standes in der Reihenfolge ihrer Bestellung vertreten.

(2) In Verfahren gegen einen Kirchenbeamten, der Mitglied des Landeskirchenamtes ist, tritt als Beisitzer aus der Laufbahn des Beschuldigten der entsprechende Beamtenbeisitzer des Rechtsausschusses der Evangelischen Kirche im Rheinland an die Stelle des westfälischen Beamtenbeisitzers.

§ 8

Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Rechtsausschusses werden in den westfälischen Fällen von der Geschäftsstelle des westfälischen, in den rheinischen Fällen von der Geschäftsstelle des rheinischen Rechtsausschusses wahrgenommen.

§ 9

Die Disziplinarstrafe der Versetzung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgeschlossen.

§ 10

Die Bestimmungen der §§ 25 bis 29 des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland erhalten folgende Fassung:

§ 25

(1) Jeder Zeuge kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihm selbst oder einem der in § 24 Absatz 1, Ziffer 1 bis 3, bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde.

(2) Der Zeuge ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren.

§ 26

Vor der Vernehmung sind die Zeugen zur Wahrheit zu ermahnen und darauf hinzuweisen, daß sie ihre Aussagen gegebenenfalls zu beeden haben. Hierbei sind sie über die Bedeutung des Eides zu belehren.

§ 27

(1) Die Zeugen sind einzeln und in Abwesenheit der später zu hörenden Zeugen zu vernehmen.

(2) Eine Gegenüberstellung mit anderen Zeugen oder mit den Beschuldigten ist zulässig.

§ 28

(1) Vereidigt werden können nur Zeugen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind nur zu vereidigen, wenn der Eid zur Ermittlung der Wahrheit unerlässlich erscheint. In der Regel soll die Vereidigung erst in der Verhandlung vor der Disziplinarkammer erfolgen. Die Vereidigung ist in jedem Falle in der Niederschrift zu vermerken.

(2) Die in § 24 Absatz 1, Ziffer 1 bis 3, bezeichneten Angehörigen des Beschuldigten haben das Recht, die Beeidigung des Zeugnisses zu verweigern; sie sind hierüber zu belehren.

§ 29

(1) Der Eid wird von den Zeugen, die einer christlichen Kirche angehören, in folgender Weise geleistet:

Der Vernehmende richtet an den Zeugen die Worte:

„Sie schwören bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte: „Ich schwöre es.“

(2) Christen, welche die Eidesleistung in der vorstehenden Form ablehnen, und nichtchristliche Zeugen leisten den Eid, indem der Vernehmende an den Zeugen die Worte richtet:

„Sie schwören, daß Sie nach bestem Wissen die reine Wahrheit gesagt, nichts hinzugesetzt und nichts verschwiegen haben.“

Hierauf spricht der Zeuge die Worte: „Ich schwöre es.“

§ 11

(1) Die Rechtsausschüsse bleiben auch zuständig für die Angelegenheiten, welche ihnen durch § 152 Absatz 2 bis 5 der Kirchenordnung zugewiesen sind.

(2) Die für das Verfahren in diesen Angelegenheiten geltenden Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Rechtsausschüsse der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Rheinprovinz vom 18. Juni 1946 bleiben unberührt, soweit sie nicht diesem Gesetz widersprechen.

§ 12

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die nach

diesen Bestimmungen für die Evangelische Kirche von Westfalen gültige Gesamtfassung des Disziplinargesetzes zu veröffentlichen.

§ 13

(1) Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestimmt die Kirchenleitung.

(2) Mit diesem Zeitpunkt treten außer Kraft:

Die Notverordnung über die Disziplinarordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 19. Juni 1946 in der Fassung der Notverordnung vom 26. Oktober 1949; die Notverordnung über die Rechtsausschüsse in der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Evangelischen Kirche der Rheinprovinz vom 18. Juni 1946/28. August 1947;

die Bestimmungen über die Vertretung des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Rechtsausschüsse vom 28. August 1947.

Bethel, den 27. Oktober 1956

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet. Es tritt am 15. Februar 1957 in Kraft.

Bielefeld, den 25. Januar 1957

**Die Leitung der
Evangelischen Kirche von Westfalen**

D. Wilm

Beitragspflicht zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bei Sonderzahlungen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 7. 2. 1957
Nr. 1530/B 15—09

Aus gelegentlichen Anfragen haben wir festgestellt, daß über den Umfang der Beitragspflicht gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bei Sonderzahlungen an nicht beamtete Mitarbeiter Zweifel bestehen. Um diese auszuräumen, machen wir darauf aufmerksam, daß die Beitragspflicht gegenüber der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse immer im gleichen Umfang besteht, wie sie sich bei der allgemeinen Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter ergibt. Werden also Sonderzahlungen (zum Beispiel halbe Monatsgehälter pp.) aus der Sozialversicherungspflicht ausdrücklich ausgenommen, so sind sie auch bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse nicht beitragspflichtig. Geschieht das aber nicht — und es ist bei der Zahlung des halben Monatsgehaltes im Dezember 1956 nicht geschehen —, so sind diese Beträge sozialversicherungs- und zusatzversorgungspflichtig. Die Entrichtung der Beiträge aus diesen Sonderzahlungen an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse liegt sowohl im Interesse der Arbeitgeber wie der Mitarbeiter. Für die Mitarbeiter erhöht sich dadurch die Rente. Sie sollten auf die Zahlung der Zweidrittel des Beitrages durch den Arbeitgeber nicht verzichten. Der Arbeitgeber könnte umgekehrt später von dem Mitarbeiter schadenersatzpflichtig gemacht werden. Wir bitten, das bei allen zukünftigen Sonderzahlungen zu beachten und die etwa für das halbe Dezem-

bergehalt 1956 nicht abgeführten Beiträge mit der nächsten Zahlung an die Kirchliche Zusatzversorgungskasse mitzuüberweisen.

Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen)

Landeskirchenamt Bielefeld, den 1. 2. 1957
Nr. 21990/B 9—01

Im Anschluß an den Tarifvertrag vom 21. Dezember 1955 (KABl. 1956 Seite 29) geben wir folgenden Runderlaß des Finanzministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 31. Oktober 1956 (MBl. NW. 1956 Nr. 122) bekannt:

Nach § 1 des Tarifvertrages vom 21. Dezember 1955 bemißt sich die Höhe der Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) nach dem Lebensalter bei Beginn des Lehrverhältnisses.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister bin ich damit einverstanden, daß die Erziehungsbeihilfen (Lehrlingsvergütungen) nach dem im Anstellungsmonat erreichten Lebensalter bemessen werden.

Nachzahlungen auf Grund dieses Erlasses dürfen nicht vorgenommen werden.

Die Neuregelung wird an folgendem Beispiel deutlich:

Ein Lehrling tritt am 1. April 1957 seine Lehre an und vollendet am 16. April 1957 sein 16. Lebensjahr. Nach der bisherigen Regelung betrug die Erziehungsbeihilfe gemäß § 1 (1) a) des Tarifvertrages (Beginn des Lehrverhältnisses vor Vollendung des 16. Lebensjahres) im 1. Lehrjahr 55.— DM, im 2. Lehrjahr 63.— DM und im 3. Lehrjahr 81.— DM. Nunmehr erhält dieser Lehrling, da er im Anstellungsmonat das 16. Lebensjahr vollendet, gemäß § 1, (1) b) des Tarifvertrages im 1. Lehrjahr 60.— DM, im 2. Lehrjahr 72,50 DM und im 3. Lehrjahr 87.— DM.

Wir bitten die Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände entsprechend zu verfahren.

Prüfung der Blitzschutzanlagen

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. 2. 1957
Nr. 279/A 8—05

Bezugnehmend auf unsere Verfügungen vom 25. Oktober 1949 Nr. III 4959/A 8—05 (KABl. 1949 S. 90/91) und vom 6. November 1956 Nr. 19932/A 8—05 (KABl. 1956 S. 105) geben wir bekannt, daß infolge der ab 1. Januar 1957 eingetretenen weiteren Lohnerhöhung die im Vertrag genannten Vergütungssätze für die Blitzableiterprüfungen um weitere 12 % erhöht werden mußten. Der Teuerungszuschlag beträgt hiernach insgesamt 50 %.

Urkunde

über eine Pfarrstellenerrichtung

Auf Grund von Artikel 11 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 1. Dezember 1953 wird nach Anhörung der Beteiligten hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Evangelischen Kirchengemeinde Werl, Kirchenkreis Soest, wird eine weitere (2.) Pfarrstelle mit dem Pfarrsitz in Wickede errichtet.

Die Besetzung erfolgt gemäß dem Kirchengesetz über die Besetzung der Gemeindepfarrstellen in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 29. Mai 1953.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. September 1956 in Kraft.
Bielefeld, den 7. August 1956

Die Leitung der Evangelischen Kirche von Westfalen

(L. S.) In Vertretung
Dr. Thümmel

Nr. 13464/Werl 1 (2)

Persönliche und andere Nachrichten

Ernennung

Der von der Landessynode am 26. Oktober 1956 auf die Dauer von 8 Jahren zum hauptamtlichen theologischen Mitglied der Kirchenleitung gewählte Ephorus Dr. theol. Hans Thimme ist mit Wirkung vom 1. Januar 1957 zum Oberkirchenrat ernannt.

Zu besetzen sind

die durch den Übertritt des Pfarrers Dr. Großdreselhaus in den Ruhestand am 1. Mai 1957 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Halver, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Dienemann in den Ruhestand frei werdende (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütgendortmund, Kirchenkreis Dortmund. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch die Berufung des Pfarrers Klevinghaus zum Anstaltspfarrer der Diakonenissenanstalt Kaiserswerth erledigte Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rahmede, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Hilfsprediger Berthold Vogell zum Pfarrer der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Holzhausen, Kirchenkreis Lübbecke, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Winckler, der in den Ruhestand getreten ist;

Hilfsprediger Hellmut Zachow zum Pfarrer der Kirchengemeinde Meiningsen, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des nach Bielefeld in die Paulus-Kirchengemeinde berufenen Pfarrers Rausch.

Ordiniert sind

Hilfsprediger Berthold Althoff am 23. Dezember 1956 in Lippstadt;

Hilfsprediger Willi Bardelmeier am 30. Dezember 1956 in Emsdetten;

Vikarin Maria Sibylle Heistermann am 6. Januar 1957 in Münster;

Hilfsprediger Eckard Jaeger am 20. Januar 1957 in Stromberg;

Hilfsprediger Herbert Kleinert am 16. Dezember 1956 in Dortmund;

Hilfsprediger Karl-Heinz Nebe am 20. Januar 1957 in Brackwede;

Hilfsprediger Friedrich Niemann am 20. Januar 1957 in Gevelsberg.

Hilfsprediger Ottfried Sander am 21. November 1956 in Müsen-Dahlbusch;

Hilfsprediger Joachim Stäbener am 6. Januar 1957 in Münster;

Hilfsprediger Erich Viering am 6. Januar 1957 in Bielefeld;

Hilfsprediger Rudolf Weißbach am 30. Dezember 1956 in Gütersloh.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten:

Heinr. Anacker, Witten-Heven, Steinhügel 38,
Lenelore Büscher, Dortmund-Aplerbeck,
Schweizer Allee 3,

Erika Grosse, Dortmund-Lindenhorst, Ellinghauserstr. 39,

Gislinde Gruhn, Arnsberg, Nordring 20,
Anneliese Herberg, Plettenberg-Holthausen,
Herscheiderstr. 105,

Werner Hoffmann, Dortmund-Lütgendortmund, Neukrengeldanzstr. 12,

Christel Homeyer, Unna, Hellweg 3,
Ulrich Kalms, Altflünen, Post Lünen, Heidestr. 1,

Helmut Kesper, Dortmund-Brackel, Eicktelgenweg 20,

Hans-Georg Kuhl, Unna, Iserlohner Str. 25,
Siegfried Trebing, Wasserkurl b. Dortmund,
Heidestr. 32.

Beilagenhinweis

Der Nummer 2/1957 des Kirchlichen Amtsblattes lag außer den bereits angegebenen Verteilblättern für Konfirmanden und Konfirmandeneltern ein Verzeichnis unter der Überschrift „Bild und Film im evangelischen Religionsunterricht“ bei, das als Arbeitsmaterial für den Religionslehrer vom Ausschuß für Bild und Film im Religionsunterricht der Evangelischen Landeskirchen Deutschlands zusammengestellt worden ist.

Die Übersicht ist zu beziehen von der Geschäftsstelle des genannten Ausschusses in Hamburg-Fuhlsbüttel, Nußkamp 12; das Stück 0,10 DM.